
Amtsblatt für die Stadt Rathenow

Jahrgang VII

Rathenow, den 25.07.2008

Nr. 04

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow vom 11.06.2008	Seite 40	Bekanntmachung über die Beteiligung der Öffentlichkeit zu der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Rathenow Ost	Seite 51
Bekanntmachung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow vom 16.07.2008	Seite 40	Bekanntmachung über die Beteiligung der Öffentlichkeit zum einfachen Bebauungsplan „Rathenow Ost“	Seite 52
Bekanntmachung der Beschlüsse des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow vom 26.06.2008	Seite 41	Bekanntmachung der Widmungsverfügung für die Verkehrsflächen des Uferweges hinter dem Kino	Seite 53
Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Rathenow für das Haushaltsjahr 2008	Seite 43		
Bekanntmachung der Musikschulsatzung der Stadt Rathenow	Seite 45		
Bekanntmachung der Sportförderrichtlinie der Stadt Rathenow	Seite 47		
Bekanntmachung der Umbenennung eines Teilstückes der Kopernikusstraße in Cafeastraße	Seite 49		
Bekanntmachung über das Inkrafttreten der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Geltungsbereich „Weinberg/Bismarckturm“ .	Seite 50		

STADT RATHENOW
-DER BÜRGERMEISTER-

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow hat auf ihrer Sitzung am 11.06.2008 u.a. folgendes beschlossen:

öffentlicher Teil

DS 102/08: außerplanmäßige Ausgaben für notwendige Sicherheitsmaßnahmen am Sport- und Erholungszentrum Wolzensee

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt eine außerplanmäßige Mehrausgabe i.H.v. 100.000,00 € für die Realisierung dringend notwendiger Sicherheitsmaßnahmen am Sport- und Erholungszentrum "Vogelgesang".
Die Deckung der Mehrausgaben erfolgt aus dem Haushaltsausgaberest bei der Haushaltsstelle 56020.94000.

nichtöffentlicher Teil

DS 100/08: Vergabe zur Beräumung einer Teilfläche der Industriebrache „ehemaliges Betonwerk“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow hat auf ihrer Sitzung am 16.07.2008 u.a. folgendes beschlossen:

öffentlicher Teil

DS 077/08: Namensgebung der Oberschule Rathenow

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt die Namensgebung "Johann Heinrich August Duncker" für die Oberschule Rathenow.

DS 078/08: Namensgebung Grundschule Rathenow West

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt im Einvernehmen mit der Schulkonferenz der Grundschule Rathenow-West, dass diese in Zukunft den Namen Otto-Seeger-Grundschule Rathenow-West trägt.

DS 095/08: Änderung der Satzung für die Musikschule der Stadt Rathenow

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt die Änderung der Satzung für die Musikschule mit Wirkung zum 01.08.2008.

DS 101/08: Antrag zur Verbesserung der Ordnung und Sicherheit in Rathenow

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beauftragt den Bürgermeister kurzfristig die Ordnungsbhördliche Verordnung der Stadt Rathenow im Hinblick auf eine Verbesserung der Ordnung und Sicherheit zu überarbeiten.

DS 031/08: Errichtung eines Stadtplatzes im Quartier Nördliche Innenstadt, Genehmigungsplanung

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt die Genehmigungsplanung der Landschaftsarchitekten Hahn von Hantelmann für das Bauvorhaben Stadtplatz.

DS 086/08: einfacher B- Plan Rathenow Ost Plan Nr. 036, Abwägungsbeschluss

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow hat die während der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 vorgebrachten Anregungen und Bedenken zum Bebauungsplan "Rathenow Ost" Pl.Nr. 036 geprüft.
Die Stadtverordnetenversammlung Rathenow billigt die Abwägung der Belange untereinander und gegeneinander.

DS 087/08: einfacher B- Plan Rathenow Ost Plan Nr. 036, Auslegungsbeschluss

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt, den einfachen Bebauungsplan "Rathenow Ost" Pl.Nr. 036 gemäß § 3 Abs. 3 BauGB einschließlich der Begründung öffentlich auszulegen.

DS 089/08: Wohnvorranggebiet der Stadt Rathenow, erste Änderung

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt die 1. Änderung des Vorranggebietes Wohnen entsprechend der Abgrenzung in der Anlage 1. Die Anlage 1 ist Bestandteil des Beschlusses.

DS 090/08: informelle Planung der Stadt Rathenow, hier integriertes Stadtentwicklungskonzept

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt das Integrierte Stadtentwicklungskonzept (INSEK) vom 23.08.2007.

DS 093/08: Mitgliedschaft in der Arbeitsgemeinschaft „Innenstadtforum Brandenburg“

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Mitgliedschaft der Stadt Rathenow in der Arbeitsgemeinschaft "Innenstadtforum Brandenburg" rückwirkend zum 01.01.2007.

DS 105/08: Befreiung von der planerischen Festsetzung des Bebauungsplanes "Zietenkasernen / Fr.-Ebert-Ring / Bahnhofstraße" TB I, hier: Überschreitung des Baufeldes

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt, der Befreiung von der planerischen Festsetzung des Bebauungsplanes "Zietenkasernen / Fr.-Ebert-Ring / Bahnhofstraße" TBI gemäß § 31 BauGB zuzustimmen und das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB für das Vorhaben "Errichtung eines Schulsportplatzes der Geschwister-Scholl - Schule" in der Flur 34, Flurstück 89/5 der Gemarkung Rathenow zu erteilen.

DS 106/08: Widmung des Uferweges hinter dem Kino als sonstiger öffentlicher Weg „Vor dem Haveltor“

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt, den Uferweg hinter dem Kino, als sonstigen öffentlichen Weg "Vor dem Haveltor" in der Gemarkung Rathenow Flur 8 Flurstück 140 sowie Flur 23 Flurstücke 105 und 19/1, 107 teilweise, mit der Beschränkung frei für Fußgänger und Radfahrer zu widmen.

DS 107/08: einfacher Bebauungsplan „Einzelhandelszentrum Milower Landstraße/Gustav-Freytag-Straße“, hier Aufstellungsbeschluss

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt, den einfachen Bebauungsplan "Einzelhandelszentrum - Gustav-Freytag-Straße" gemäß § 2 BauGB i.V.m § 9 Abs. 2a BauGB aufzustellen.

DS 108/08: einfacher Bebauungsplan „Einzelhandelszentrum Schwedendamm“, hier Aufstellungsbeschluss

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt, den einfachen Bebauungsplan "Einzelhandelszentrum - Schwedendamm" gemäß § 2 BauGB i.V.m § 9 Abs. 2a BauGB aufzustellen.

DS 109/08: Auslegungsbeschluss zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rathenow für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Rathenow Ost"

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rathenow für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Rathenow Ost" öffentlich für 1 Monat auszulegen.

DS 111/08: Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des B-Planes „Kiebitzsteig“, Errichtung eines Einfamilienhauses, Flur 43, Flurstück 244 und 245

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt, der Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes "Kiebitzsteig" 1. Änderung gemäß § 31 BauGB zuzustimmen und für die Errichtung eines Einfamilienhauses auf den Flurstücken 244 und 245 in der Flur 43 das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

DS 113/08: überplanmäßige Mehrausgaben für Straßenbauarbeiten im Haushaltsjahr 2008

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt für die bituminöse Oberflächenbehandlung in der Buschstraße, im Friedrich-Ebert-Ring, Heimstättenweg vom Grünauer Weg bis Milower Straße, Bruno-Baum-Ring von Norma bis ehemalige Sero- Annahme, Blumstraße vom Heimstättenweg bis Eigendorfstraße und Eigendorfstraße vom Grünauer Weg in Richtung B188 überplanmäßig Mehrausgaben von 25.000,00 € in den 1. Nachtragshaushalt der Stadt Rathenow für das HH-Jahr 2008 einzustellen.

DS 120/08: Berufung eines Aufsichtsratsvertreters für die KWR mbH

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beruft Herrn Oliver Menzel in den Aufsichtsrat der KWR mbH.

DS 127/08: Berufung eines Aufsichtsratsvertreters für die KWR mbH

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beruft Herrn Andreas Gensicke in den Aufsichtsrat der KWR mbH.

nichtöffentlicher Teil

DS 094/08: Auftragsvergabe für Reinigungsleistungen für die Schulen der Stadt Rathenow und das Rathaus

DS 114/08: Ankauf Grundstück ehemaliges Betonwerk, Teilfläche II

DS 115/08: Auftragsvergabe zur Beräumung einer Teilfläche der Industriebrache „ehemaliges Betonwerk, Teilfläche II

DS 121/08 interne Besetzung der Stelle des Amtsleiters Zentrale Verwaltung

Der Hauptausschuss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow hat auf seiner Sitzung am 26.06.2008 u.a. folgendes beschlossen:

öffentlicher Teil

DS 103/08: Konzessionsverträge zur Versorgung von 7 Rathenower Schulen mit Schülerspeisung

Beschluss: Der Hauptausschuss beauftragt den Bürgermeister, die Konzessionsverträge zur Versorgung der Rathenower Schulen mit Schülerspeisung zu unterzeichnen.

Menü-Service, Wusterwitz

Grundschule "F.L. Jahn" ,
Grundschule "Am Weinberg" und
Oberschule Rathenow

Sodexo SCS GmbH, Berlin

Grundschule "Geschwister Scholl" und
Gesamtschule "Bruno H. Bürgel"

Zuerbel u. Lingk, Neuruppin

Grundschule Rathenow West und
Gymnasium "F. L. Jahn"

DS 88/08: Umbenennung eines Teilstückes der Kopernikusstraße

Beschluss: Der Hauptausschuss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt, den Abschnitt der Kopernikustraße vom Abzweig Liebigstraße bis zum Betriebsgelände der "Deutschen Milcafe GmbH" als Cafeastraße umzubenennen.

nichtöffentlicher Teil

DS-Nr. 112/08: Vergabe der Bauleistung Dachdeckerarbeiten für die Grundschule „Am Weinberg“

DS-Nr. 091/08: Grundstücksverkauf Gemarkung Rathenow, Drosselweg 11, Flur 43, Flurstück 88

DS-Nr. 092/08: Schenkung einer Straßenfläche Gemarkung Rathenow, Elchsteig, Flur 18, Flurstück 465 und 466

DS-Nr. 098/08: Bestellung eines Erbbaurechtes Rathenow, Gebhardtstr. 15

DS 104/08: Auftragsvergabe für Heizungs- und Sanitärinstallation in der Turnhalle der Grundschule „Rathenow-West“

Alle Einwohner haben die Möglichkeit, während der Dienstzeiten in der Stadtverwaltung Rathenow, Berliner Straße 15, Zimmer 321 Einsicht in die Unterlagen der im öffentlichen Teil der Stadtverordnetenversammlungen und des Hauptausschusses gefassten Beschlüsse zu nehmen.

HAUSHALTSSATZUNG der Stadt Rathenow für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund des § 76 ff der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 19.03.2008 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2008** wird

1. im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	34.376.900,00 EUR
in der Ausgabe auf	34.744.800,00 EUR

und

2. im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	6.397.200,00 EUR
in der Ausgabe auf	6.397.200,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|--|------------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite auf | 0,00 EUR |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 2.080.000,00 EUR |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite | 5.700.000,00 EUR |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|-----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 300 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 388 v. H. |

2. Gewerbesteuer

350 v. H.

§ 4

entfällt

§ 5

1. Die Pflicht zum Erlass einer Nachtragssatzung ergibt sich aus § 79 der Gemeindeordnung.
- 1.1. Als erheblich i.S.d. § 79 Abs.2 Nr.1 GO gilt ein Fehlbetrag, der 1,0 v.H. der Gesamtausgaben des laufenden Haushaltsjahres übersteigt.
- 1.2. Als erheblich sind Mehrausgaben i.S.d. § 79 Abs.2 Nr.2 GO dann anzusehen, wenn bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Ausgaben bei einzelnen Haushaltsstellen 1,0 v.H. der Gesamtausgaben des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.
- 1.3. Als erheblich i.S.d. § 79 Abs.2 Nr.3 GO sind Mehrausgaben dann anzusehen, wenn Ausgaben für bisher nicht veranschlagte Baumaßnahmen oder Investitionsförderungsmaßnahmen geleistet werden sollen, die den Betrag von 250.000,00 € je Maßnahme übersteigen.
2. Der Kämmerer wird ermächtigt, über- und außerplanmäßige Ausgaben entsprechend § 81 der Gemeindeordnung bis zur Höhe von 25.000,00 EUR zu genehmigen.
3. Die Aufhebung der im Haushaltsplan angebrachten Sperrvermerke ist durch den Hauptausschuss möglich. Ansonsten ist entsprechend § 82 der Gemeindeordnung zu verfahren.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 24.06.2008 vom Landrat des Landkreises Havelland als allgemeiner unterer Landesbehörde erteilt.

Rathenow, den 08.07.2008

gez.
Ronald Seeger
Bürgermeister

Satzung

für die Musikschule der Stadt Rathenow

Auf der Grundlage des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert am 28.06.2006 (GVBl. I S. 74) und des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert am 26.04.2005 (GVBl. I S. 170) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow in ihrer Sitzung am 16.07.2008 nachfolgende Satzung beschlossen:

Gliederung

- § 1 Allgemeines**
- § 2 Aufgaben**
- § 3 Leitung der Schule**
- § 4 Lehrkräfte**
- § 5 Schüler- und Elternvertretung**
- § 6 Teilnehmer und Gebühren**
- § 7 Aufbau und Strukturen der Ausbildung**
- § 8 Inkrafttreten**

§ 1 Allgemeines

Die Musikschule ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Rathenow. Sie ist eine von der Stadt Rathenow getragene ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Einrichtung im Sinne der §§ 51 – 68 der Abgabenordnung.
Die Beschäftigten der Musikschule sind kommunale Arbeitnehmer.

§ 2 Aufgaben

Die Musikschule dient einer möglichst früh einsetzenden und umfassenden musikalischen Ausbildung. Ihre Aufgabe ist, Kinder, Jugendliche und Erwachsene an die Musik heranzuführen, Begabungen frühzeitig zu erkennen, individuell zu fördern sowie auf ein eventuelles Studium für Musikberufe vorzubereiten.

§ 3 Leitung der Musikschule

- (1) Die Musikschule wird von einer hauptamtlichen musikpädagogischen Fachkraft geleitet. Der Leiter/die Leiterin der Musikschule wird durch die Stadtverordnetenversammlung berufen bzw. abberufen.
- (2) Der Leiter der Musikschule hat einen Stellvertreter mit musikpädagogischer Ausbildung.
- (3) Dem Leiter obliegt

1. die organisatorische Leitung

2. die pädagogische Leitung

Der Leiter/die Leiterin der Musikschule und seine/ihre Stellvertreter bilden die Schulleitung und beraten alle grundsätzlichen pädagogischen und organisatorischen Fragen der Musikschule.

§ 4 Lehrkräfte

- (1) An der Musikschule unterrichten vollbeschäftigte und teilbeschäftigte Lehrkräfte mit musikpädagogischer Ausbildung sowie Honorarlehrer mit einer ihrer Tätigkeit entsprechenden Ausbildung.
- (2) Die Lehrkräfte werden regelmäßig vom Leiter der Musikschule zu einer Vollkonferenz zusammengerufen.

§ 5 Schüler- und Elternvertretung

Die Schüler- und Elternvertretung wird jährlich in entsprechenden Schüler- und Elternvollversammlungen gewählt. Die Schüler- und Elternvertretung ist in wichtigen Angelegenheiten, die sich auf die Musikschule beziehen, zu unterrichten. Die Schülervvertretung sowie die Elternvertretung setzen sich jeweils aus 5 Vertretern zusammen. Die Zusammenarbeit der Schulleitung mit der Eltern- und Schülervvertretung wird durch eine gesonderte Vereinbarung geregelt.

§ 6 Teilnehmer und Gebühren

Die Teilnahme am Unterricht der Musikschule ist Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen im Rahmen der bestehenden Ausbildungskapazität möglich.
Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Gebührenordnung der Musikschule in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7 Aufbau und Strukturen der Ausbildung

- (1) Ausbildungsformen:
 - A: Früh- und Elementarerziehung (Unterricht in Gruppen von 8 - 10 Schülern, Musik mit Behinderten in Gruppen von 4 - 6 Schülern), Mutter- und Kind-Gruppen (für 4 - 6 Familien)
 - B: Instrumental- oder Gesangsunterricht einzeln oder in Kleingruppen von 2 - 4 Schülern
 - C: Instrumental- oder Gesangsunterricht einzeln für Schüler bis zum vollendeten 21. Lebensjahr, die sich erfolgreich jährlichen Prüfungen und mindestens 2 öffentlichen Vorspielen unterziehen und einen Abschluss der Leistungsstufen nach dem Lehrplan des Verbandes deutscher Musikschulen anstreben.

D: Studienvorbereitende Ausbildung nach den Richtlinien des Verbandes deutscher Musikschulen

Ergänzungsfächer entsprechend den Empfehlungen des Verbandes deutscher Musikschulen

(2) Strukturen der Unterrichtsstunden

A: 30 Minuten Gruppenunterricht
45 Minuten Gruppenunterricht

B: 30 oder 45 Minuten Einzelunterricht
30, 45 oder 60 Minuten zu zweit
45 Minuten 1-2-1 Gruppen
60 oder 70 Minuten zu dritt
70 Minuten zu viert

C: 45 oder 60 Minuten Einzelunterricht

D: entsprechend den Richtlinien des Verbandes deutscher Musikschulen

Ergänzungsfächer: mindestens 30 Minuten

(3) Schuljahr

Das Schuljahr umfasst 12 aufeinanderfolgende Kalendermonate. Die Ferien- und Feiertagsordnung der öffentlichen allgemeinbildenden Schulen gilt auch für die Schüler der Musikschule.

(4) Aufnahme

Zwischen Schülern bzw. ihren gesetzlichen Vertretern und der Musikschule wird ein schriftlicher Unterrichtsvertrag abgeschlossen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Anmeldungen zum Unterricht sind auch während des laufenden Schuljahres möglich.

(5) Abmeldungen

Abmeldungen sind beiderseits zum 31. Januar und 31. Juli mit einer vierwöchigen Kündigungsfrist möglich. Sie bedürfen der Schriftform.

(6) Unterricht

Die Schüler sind zur regelmäßigen und pünktlichen Teilnahme am Unterricht verpflichtet. Bei Verhinderung des Schülers muss eine rechtzeitige vorherige Benachrichtigung erfolgen. Nach vierwöchigem unentschuldigtem Fehlen wird der Unterrichtsvertrag fristlos gekündigt.

Ein zweimonatiger Rückstand bei Zahlung der Unterrichtsgebühren zieht eine sofortige fristlose Kündigung nach sich.

(7) Leistungen

Zum Schluss eines jeden Schuljahres wird jedem Schüler auf Wunsch die Teilnahme und sein derzeitiger Entwicklungsstand bestätigt. Die Aufnahme in die weiterführenden Ausbildungsstufen ist nur möglich, wenn die Leistungen der jeweiligen Stufe entsprechen.

Die Ausbildungsform ist insbesondere vom Leistungsvermögen des Schülers abhängig sowie von der Kapazität der Schule. Die Entscheidung darüber wird von der Schulleitung in Absprache mit den

Lehrern (bzw. Fachgruppe) und den Eltern getroffen.

Der Schüler muss das für seinen Unterricht erforderliche Instrument und die Unterrichtsmaterialien selbst stellen. Streich-, Holz- und Blechblasinstrumente können jedoch im Rahmen der Bestände der Musikschule kostenpflichtig an die Schüler ausgeliehen werden.

Die Leihzeit beträgt in der Regel ein Jahr und kann auf Antrag verlängert werden.

Im einzelnen wird auf die Gebührenordnung der Musikschule verwiesen.

(8) Ergänzungsfächer

Die Einteilung zum Ergänzungsfach nimmt unter Berücksichtigung des Ausbildungsstandes, der Kapazität und des Interesses des Schülers der Hauptfachlehrer vor.

(9) Aufsicht

Die Schule übernimmt die Aufsichtspflicht für die Schüler nur für die vereinbarte Unterrichtszeit.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.08. 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18.12.2003 außer Kraft.

Rathenow, 21.07.2008

gez.
Ronald Seeger
Bürgermeister

Sportförderrichtlinie der Stadt Rathenow

vom 27.11.2002 (DS 154/02) mit der Änderung
vom 21.05.2008 (DS 066/08)

Gliederung

§ 1	Fördergrundsätze
§ 2	Fördermaßnahmen
§ 3	Verfahren
§ 4	Inkrafttreten

§ 1 Fördergrundsätze

(1) Ziel der Richtlinie ist es, den Rathenower Vereinssport bei seiner Aufgabe zu unterstützen, allen interessierten Bürgern eine sportliche Betätigung zu ermöglichen.
Sie dient in erster Linie der Förderung des Breitensports.

(2) Sportförderungsleistungen werden nur gewährt, wenn im Haushaltsplan der Stadt Rathenow Haushaltsmittel verfügbar sind.
Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Sportförderungsleistungen kann aus der Richtlinie nicht hergeleitet werden.

(3) Es werden nur Sportvereine gefördert, die
a) gemeinnützig sind bzw. einen Antrag auf Gemeinnützigkeit gestellt haben,
b) Jugendarbeit leisten bzw. eine Jugendabteilung unterhalten,
c) ihren Sitz in der Stadt Rathenow haben.
Die Vereinsvorstände haben dafür zu sorgen, dass die Vereinsmitglieder durch angemessene Mitgliedsbeiträge ihre finanziellen Leistungen für den Verein erbringen und sämtliche andere Zuschussmöglichkeiten vorrangig in Anspruch genommen werden.

Nicht förderfähig sind auswärtige Vereine, Berufs- und Interessenverbände, Parteien, Genossenschaften, kirchliche und karitative Einrichtungen sowie Vereinigungen mit kommerziellen Zielen.

§ 2 Fördermaßnahmen

(1) Finanzielle Förderung ist für folgende Maßnahmen der Sportvereine vorgesehen:

a) für Jugendarbeit

Jugendliche im Rahmen dieser Sportförderrichtlinie sind Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
Für die Jugendarbeit kann den Vereinen ein jährlicher Pro-Kopf-Zuschuss von 16,00 € gewährt werden.

b) für Sportbegegnungen

Für internationale Sportbegegnungen können Zuschüsse gewährt werden.

An- und Abreisetag gelten als ein Tag.

Der Tagessatz kann bis zu 15 % der eigentlichen Kosten betragen.

Für die Teilnahme von Kindern und Jugendlichen an Meisterschaften können Fahrkostenzuschüsse bis 20 % des Bundesbahntarifes 2. Klasse, Hin- und Rückfahrt bewilligt werden.

Die Anzahl der Ersatzleute muss dabei im angemessenen Verhältnis zu der Gesamtzahl der Teilnehmer stehen. Reisekosten der Betreuer werden nicht bezuschusst.

Der Zuschuss wird maximal auf 750,00 € begrenzt.

c) für Vereinsjubiläen

Sportvereinen, die ein durch die Zahl 25 teilbares Jubiläum feiern, kann für jedes Jahr ihres Bestehens eine einmalige Jubiläumsgabe von 1,00 € zuzüglich 0,30 € für jedes im Landessportbund im Jubiläumsjahr gemeldete Mitglied gewährt werden.

d) Anschaffung und Reparatur von Sportgeräten

Für die Anschaffung von Sportgeräten kann ein Zuschuss in der Regel bis zu 20 % der Anschaffungskosten gewährt werden.

Die Anschaffung kurzlebiger Sportgeräte (z. B. Bälle) sowie persönlicher Sportausrüstungen (z. B. Trikots, Trainingsanzüge, Sportschuhe) wird nicht bezuschusst.

Eine Mitbenutzung der mit Hilfe der Stadt angeschafften Geräte durch Schulen kann verlangt werden, sofern dieses nach Art und Beschaffung der Geräte möglich ist.

Weitergehende Bedingungen können im Bewilligungsbescheid festgelegt werden.

Für die Reparatur von Sportgeräten mit einem Anschaffungswert von mindestens 400,00 € kann ein Zuschuss zu den Reparaturkosten gewährt werden. Die Höhe des Zuschusses soll in der Regel 25 % der Reparaturkosten nicht übersteigen.

Der Zuschuss wird maximal auf 750,00 € begrenzt.

e) für Betriebskosten

Sportvereinen mit eigenen oder angemieteten bzw. angepachteten fremden (auch städtischen) Sportanlagen können auf Antrag Zuschüsse zu den Grundbesitzabgaben, Mieten, Pachten und Bewirtschaftungskosten sowie Unterhaltungskosten gewährt werden, wenn ihnen dadurch ein finanzielles Defizit entsteht.

Das finanzielle Defizit ist nachzuweisen und zu belegen.

Die Höhe der Zuschüsse ist abhängig von der Höhe der Betriebskosten, von der Finanzkraft der Ver-

eine, von der Höhe der zur Verfügung stehenden Mittel der Stadt und soll in der Regel 30 % der Betriebskosten nicht übersteigen.

Der Zuschuss wird maximal auf 750,00 € begrenzt.

f) für Investitionsvorhaben

Für Vereine, die eine eigene Sportanlage betreiben, können Investitionszuschüsse gewährt werden. Die Maßnahmen müssen jedoch bis zum 30. 5. eines Jahres für das darauffolgende Jahr beantragt werden.

Der Zuschuss wird maximal auf 4.100,00 € begrenzt und ist abhängig von der Höhe der zur Verfügung stehenden Mittel der Stadt.

Der Antrag muss detaillierte Kosteneinschätzungen und einen Finanzierungsplan mit dem ausgewiesenen Eigenanteil beinhalten.

g.) Sportereignisse im Stadtgebiet von überregionaler Bedeutung

Zur Sportförderung im Sinne dieser Richtlinie zählen hier auch:

- die Übernahme der Kosten für Pokale, Gastgeschenke, Ehrenpräsidenten u.ä.
- die Gestattung von kostenlosen Nutzungen der städtischen Sportstätten und gemeindlichen Einrichtungen
- die Übernahme von Transporten durch den städtischen Bauhof
- die Gestattung der kostengünstigen Nutzung von Fahrzeugen aus dem Fuhrpark der Stadtverwaltung
- die Möglichkeit, in einem angemessenen Umfang gebührenfreie Werbung während der Veranstaltung zu betreiben
- die Möglichkeit, in einem angemessenem Umfang gebührenfreie Popularisierung der Vereinsarbeit in den „Rathenower Notizen“ zu betreiben

§ 1 (2) S.2 dieser Richtlinie gilt entsprechend.

§ 3 Verfahren

(1) Der schriftliche Antrag auf Förderleistung muß enthalten:

a) Anzahl der Mitglieder, gestaffelt nach Altersgruppen

Die Vereine müssen dazu als Nachweis die jährliche Bestandsmeldung vom Landessportbund bei der Stadt Rathenow einreichen. Verspätet oder nicht abgegebene Meldungen führen zum Verlust der eventuell zustehenden Zuschüsse.

b) die zu fördernde Maßnahme

c) die detaillierte Kostenaufstellung der zu fördernden Maßnahme, einschließlich der Eigenleistungen des Vereins und sonstiger Fördermittel

d) Bestätigung der Gemeinnützigkeit
e) Kontonummer und Bankleitzahl der kontoführenden Bank.

Für die Entscheidungsfindung zur Förderung des antragstellenden Vereins ist in begründeten Fällen auf Verlangen des Bürgermeisters oder des Ausschusses für Bildung, Kultur und Sport die Finanzlage des Vereins offen zulegen.

(2) Über die Zuschussanträge entscheidet das Amt für Bildung, Kultur und Sport.

Bei Ablehnung sind die Widersprüche dem Ausschuss zur Entscheidung vorzulegen.

Erst nach schriftlicher Bewilligung des Antrages erfolgt die Überweisung auf das Vereinskonto. Der Zwischenbescheid kann mit Nebenbestimmungen (Auflage, Bedingung, Befristung) oder unter Vorbehalt ergehen.

(3) Der Ausschuss Bildung, Kultur, Jugend und Sport wird halbjährlich über den Stand der Vergabe von Sportfördermitteln informiert.

(4) Die Stadt Rathenow, als Fördermittelgeber, ist berechtigt, die bei der Antragsstellung zugrunde gelegten Angaben sowie die Verwendung der ausgezahlten Mittel durch die Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen zu prüfen. Dabei werden pauschale Quittungen nicht anerkannt.

Die Prüfung erstreckt sich auf die bestimmungsgemäße und wirtschaftliche Verwendung der ausgezahlten Mittel.

Der Empfänger der Zuschüsse hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten, die notwendigen Auskünfte zu erteilen und die Belege 5 Jahre - gerechnet vom Ablauf des Jahres der Bewilligung - für eventuelle Prüfungen aufzubewahren.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt ab 01.01.2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Förderung der Sportvereine vom 01. 05.1998 außer Kraft. Die Änderung des § 2 Abs. 1a tritt am 01.06.2008 in Kraft.

Rathenow, den 22.05.2008

gez.
Ronald Seeger
Bürgermeister

Bekanntmachung über die Umbenennung eines Teilstückes der Kopernikusstraße

Gemarkung Rathenow Flur 20 Flurstück 97/2 teilweise

Der Hauptausschuss der Stadt Rathenow hat am 26.06.2008 die Umbenennung des nördlichen Teilstückes der Kopernikusstraße vom Abzweig Liebigstraße bis zum Betriebsgelände der „Deutschen Milcafe GmbH“ mit Beschluss Nr. 088/08 in

CAFEASTRASSE

beschlossen.

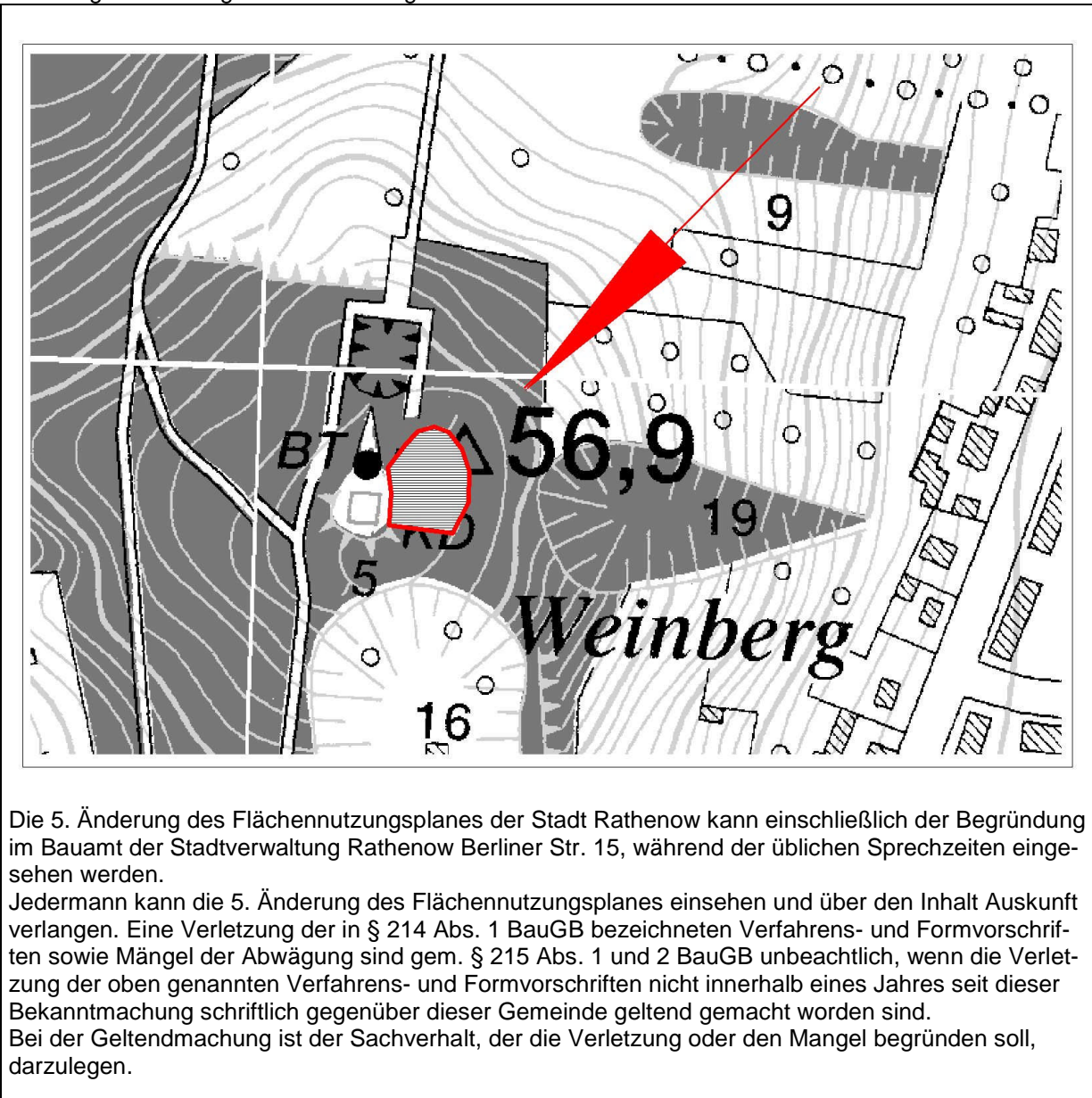
Rathenow, 07.07.2008

gez.
Ronald Seeger
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rathenow für den Geltungsbereich „Weinberg/Bismarckturm“. Der Landkreis Havelland hat die von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow am 21.05.2008 in öffentlicher Sitzung beschlossene 5. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.

Nachfolgend ist der geänderte Geltungsbereich zu erkennen.

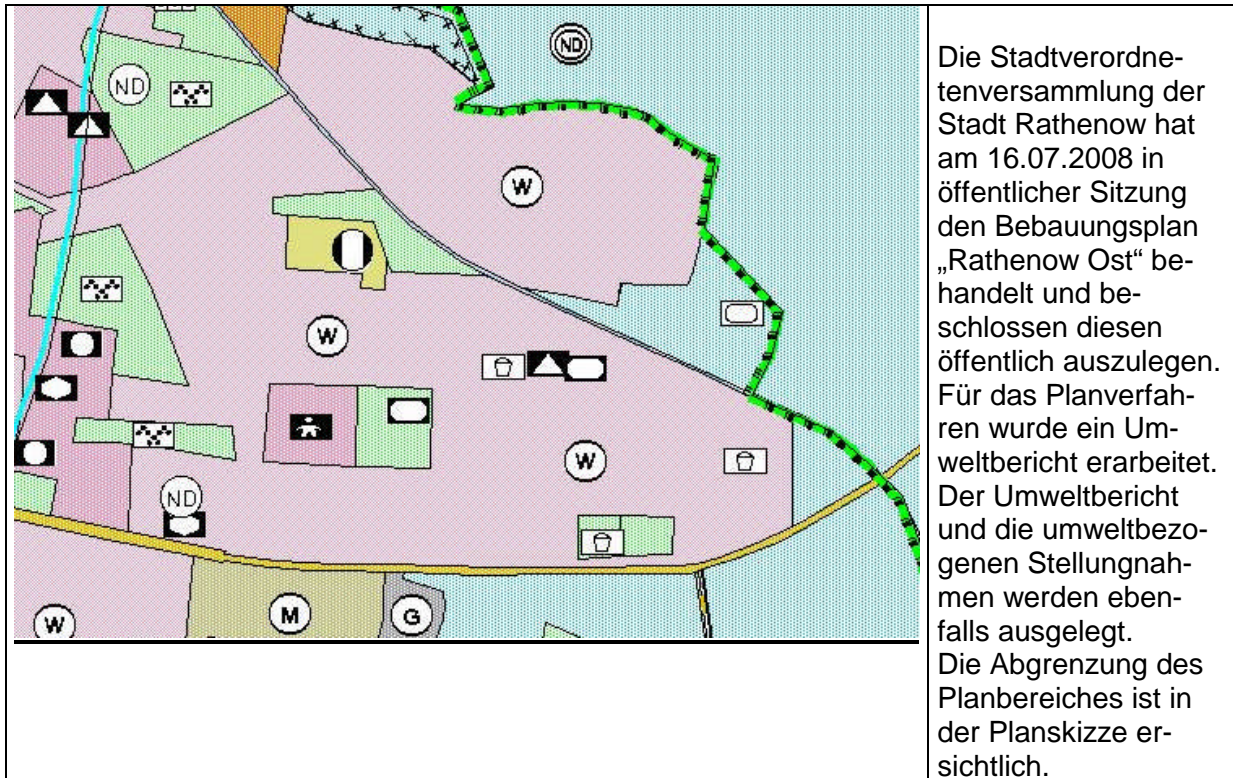


Rathenow, den 08.07.2008

gez.
Ronald Seeger
Bürgermeister

Bekanntmachung über die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung (Öffentliche Unterrichtung der Bürger und Erörterung) für den einfachen Bebauungsplan „Rathenow Ost“ Plannummer 036 nach § 3 Abs. 2 BauGB .



Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Rathenow

Die öffentliche Auslegung findet vom **01.09.2008 bis 02.10.2008** in der Stadtverwaltung Rathenow, Berliner Str. 15, im Bau- und Ordnungsamt, Zimmer 419 zu folgenden Zeiten statt.

Montag, Mittwoch und Donnerstag

von 09.00 Uhr – 12.00 Uhr
von 13.30 Uhr – 15.00 Uhr

Dienstag

von 09.00 Uhr – 12.00 Uhr
von 13.30 Uhr – 17.00 Uhr

Freitag

von 09.00 Uhr – 12.00 Uhr

Alle Bürger haben die Möglichkeit, Einsicht zu nehmen und innerhalb der Auslegungsfrist ihre Bedenken und Anregungen schriftlich beim Bau- und Ordnungsamt einzureichen oder während der genannten Sprechzeiten zur Niederschrift zu bringen.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Rathenow, den 17.07.2008

gez.
Ronald Seeger
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Beteiligung der Öffentlichkeit zu der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rathenow (im Bereich Rathenow Ost)

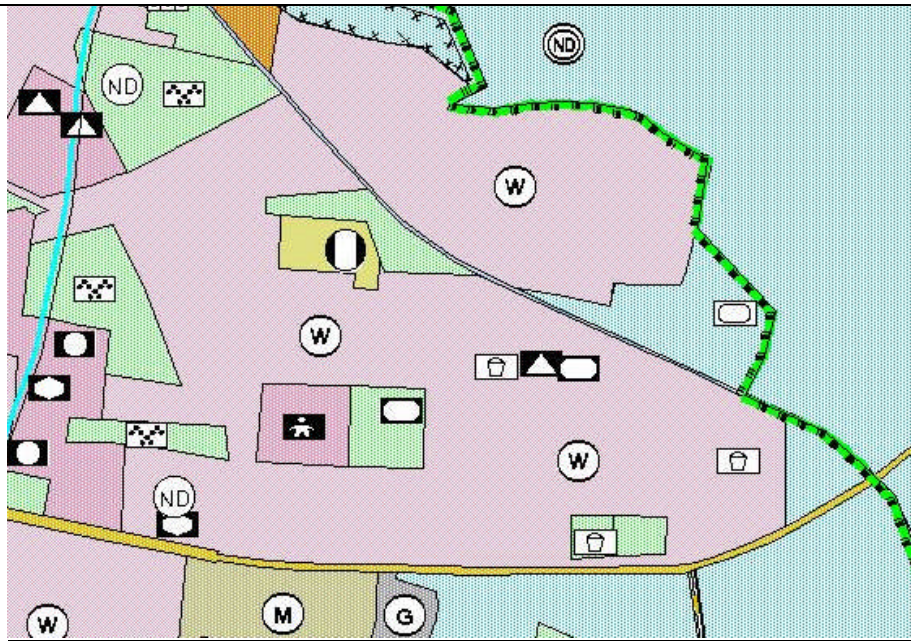
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow hat in öffentlicher Sitzung am 16.07.2008 die Auslegung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rathenow beschlossen.

Für das Planverfahren wurde ein Umweltbericht erarbeitet. Der Umweltbericht zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie umweltbezogene Stellungnahmen werden ebenfalls öffentlich ausgelegt.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit findet gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

vom 01.09.2008 bis 02.10.2008

im Bau- und Ordnungsamt, Zimmer 419 in der Berliner Str. 15 zu folgenden Zeiten statt.

<p>Montag, Mittwoch und Donnerstag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr</p> <p>Dienstag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr</p> <p>Freitag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr</p>	 <p>The map displays various land use zones in Rathenow East, including residential (W), commercial (M), industrial (G), and green spaces (ND). It also indicates specific locations for public participation, marked with symbols like triangles and circles containing 'W' or 'ND'. A green dashed line outlines a specific area of interest.</p>
---	--

Alle Bürger haben die Möglichkeit, Einsicht zu nehmen und innerhalb der Auslegungsfrist ihre Anregungen und Bedenken schriftlich beim Bau- und Ordnungsamt einzureichen oder während der oben genannten Zeiten zur Niederschrift zu bringen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Rathenow, den 17.07.2008

gez.
Ronald Seeger
Bürgermeister

Widmungsverfügung

Grundlage für die Widmung ist der § 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) vom 11. Juni 1992 (veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg - GVBl. Teil I, Seite 186), zuletzt geändert durch das Gesetz in der Fassung vom 31. März 2005, (veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Landes Brandenburg am 19. Juli 2005 GVB I. I S. 218).

Die Verkehrsflächen des Uferweges hinter dem Kino

Gemarkung Rathenow	Flur: 8	Flurstück: 140 und
	Flur: 23	Flurstücke: 105 und 19/1, 107 (teilweise)

erhalten die Eigenschaft eines sonstigen öffentlichen Weges und werden der Allgemeinheit für den öffentlichen nicht motorisierten Verkehr zur Verfügung gestellt. Dieser Weg erfüllt die Funktion eines Fuß- und Radweges.

Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Rathenow.

Diese Verfügung gilt eine Woche nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Rathenow, Berliner Straße 15, einzulegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb eines Monats bei der Behörde eingegangen ist.

Rathenow, 25.07.08

gez.
Ronald Seeger
Bürgermeister